

Bundesministerium der Finanzen
Herrn
Referat
11016 Berlin

E-Mail:



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Ka/Fi
Tel.: 030 240087-61
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Oktober 2010

**Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Veröffentlichung der allgemeinen Taxonomie“
IV C 6 – S 2133-b/10/10001 - 2010/0661143**

Sehr geehrter Herr ,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem BMF-Schreiben zur E-Bilanz möchten wir uns bedanken und Folgendes anmerken.

Mit dem Entwurf des BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie vom 31.08.2010 hat die Finanzverwaltung die Übermittlung der E-Bilanz konkretisiert. Die bisherigen BMF-Schreiben vom 19.01.2010 und 03.02.2010 legten lediglich XBRL als Übermittlungsstandard fest. Erst mit dem Entwurf des BMF-Schreibens vom 31.08.2010 erfolgte die lang erwartete und aus unserer Sicht viel zu späte Veröffentlichung der Taxonomien, die die Auffassung der Finanzverwaltung zu den konkreten Mindestinhalten der zu übermittelnden Datensätze darlegen.

Aus Sicht der Steuerberater ist der Prozess der Umstellung auf die elektronische Übermittlung die konsequente Weiterentwicklung des eingeschlagenen Weges „Elektronik statt Papier“. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt daher die geplante elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV und hat das Projekt E-Bilanz von Beginn an konstruktiv begleitet. Die elektronische Übermittlung von Daten darf aber keine Einbahnstraße mit Vorteilen ausschließlich auf Seiten der Finanzverwaltung sein. Deshalb müssen die zur elektronischen Übermittlung Verpflichteten ebenfalls davon profitieren, indem Steuerbescheide ergänzt um eine detaillierte Abweichungsanalyse auch elektronisch an die Steuerpflichtigen übermittelt werden. An der Programptimierung und -komplettierung muss dringend weiter gearbeitet werden.

Trotz unserer grundsätzlichen Unterstützung des Projektes E-Bilanz möchten wir deutlich hervorheben, dass die Inhalte des vorliegenden BMF-Schreibens nicht auf einem Konsens in der Arbeitsgruppe beruhen, sondern im Wesentlichen die Auffassung der Finanzverwaltung wiedergeben.

Die wesentlichen Kritikpunkte sind schlicht unberücksichtigt geblieben. Entscheidend für eine erfolgreiche Umstellung auf die E-Bilanz ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer aber die Umsetzung der folgenden Faktoren:

- ▶ Verschiebung des Anwendungszeitpunktes bis geprüfte Testläufe vorliegen, mindestens aber um ein Jahr.
- ▶ Verminderung der Gliederungstiefe. Die Mindestanforderungen müssen so ausgestaltet sein, dass keine gravierenden Eingriffe in das Buchungsverhalten erfolgen müssen.
- ▶ Vermeidung der doppelten Abfrage von Daten zum einen in der E-Bilanz und zum anderen in der Steuererklärung.
- ▶ Individuelle Taxonomieerweiterungen, die Abweichungen vom standardisierten Gliederungsschema zulassen, müssen möglich sein.
- ▶ Beseitigung fachlicher Ungenauigkeiten und handwerklicher Mängel in den rechtsformbezogenen Modulen.

Unsere Anmerkungen zu diesen Punkten und zu den einzelnen Textziffern des BMF-Schreibens sowie den einzelnen Modulen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass in den zahlreichen Sitzungen der AG Taxonomie Steuer die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer den Fokus insbesondere darauf gelenkt haben, dass die Umsetzung des § 5b EStG nicht zu unverhältnismäßigem Mehraufwand gerade für den Mittelstand führt. Bürokratieabbau bei der Verwaltung darf nicht zu Bürokratieaufbau bei den Steuerpflichtigen und deren Beratern führen. Die Bundessteuerberaterkammer steht gern weiter unterstützend zur Verfügung, um sachgerechte Lösungen für alle Beteiligten zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf des BMF-Schreibens
„Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und
Verlustrechnungen; Veröffentlichung der allgemeinen Taxonomie“**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Oktober 2010

Wesentliche Kritikpunkte und Änderungsvorschläge

- ▶ Verschiebung des Anwendungszeitpunktes bis geprüfte Testläufe vorliegen, mindestens aber um ein Jahr.

Es erscheint völlig unrealistisch, an dem vom Gesetzgeber bislang vorgegebenen Anwendungszeitpunkt festzuhalten. Die Übermittlung der Datensätze hat demnach erstmals für Wirtschaftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Das heißt, dass die technischen und inhaltlichen Vorbereitungen bereits Anfang 2011, also zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres, abgeschlossen sein müssen. Die Unternehmen können aber mit den erforderlichen Anpassungen in ihren Buchhaltungssystemen, die auch aufgrund der hohen Gliederungstiefe der Taxonomie notwendig sein werden, mit einer gewissen Rechtssicherheit erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt beginnen. Das endgültige Schreiben wird aber frühestens gegen Ende des laufenden Jahres vorliegen, für eine fachgerechte Umstellung bleibt damit nicht genügend Zeit.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes bis geprüfte Testläufe vorliegen, mindestens aber um ein Jahr. Dieser Zeitraum sollte genutzt werden, um in einer Pilotphase die technische und inhaltliche Umsetzung der Taxonomie zu erproben. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen nützlich sein, um einen reibungslosen Start des Projektes zu verwirklichen. Der Gesetzgeber des Steuerbürokratieabbaugesetzes hat die Möglichkeit der Verschiebung des Anwendungszeitpunktes bereits im Gesetz vorgesehen, es bedarf somit lediglich einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die dies regeln kann (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 c EStG). Die vom Gesetz vorgeschriebene Voraussetzung, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der elektronischen Steuerbilanzübermittlung nicht ausreichen, bedarf keiner weiteren Diskussion, da seitens der Finanzverwaltung die Anforderungen erst zum Ende des Jahres vorgestellt werden.

- ▶ Verminderung der Gliederungstiefe. Die Mindestanforderungen müssen so ausgestaltet sein, dass keine gravierenden Eingriffe in das Buchungsverhalten erfolgen müssen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat schon in den Sitzungen der Arbeitsgruppe immer wieder betont, dass Eingriffe in das Buchungsverhalten möglichst vermieden werden sollten. Die vorliegende Taxonomie führt zu etwa 100 Änderungen im Kontenrahmen und damit zu erheblichen Veränderungen. Vor der Einführung muss deshalb die bisher vorgesehene Gliederungstiefe noch einmal kritisch hinterfragt werden. Gerade kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sowie Personenunternehmen und insbesondere Einzelunternehmen werden sonst mit zusätzlicher Bürokratie belastet.

- ▶ Vermeidung der doppelten Abfrage von Daten zum einen in der E-Bilanz und zum anderen in der Steuererklärung.

Die doppelte Abfrage von Daten einmal in der E-Bilanz und zum anderen in der Steuererklärung sollte vermieden werden. Auch dazu bedarf der von der Finanzverwaltung vorgesehene Mindestinhalt, der sich in der Taxonomie u. a. in den „Muss-Feldern“ findet, einer weiteren kritischen Überprüfung. Das hier offensichtlich vorliegende Problem der Finanzverwaltung, dass die Daten der Veranlagung nicht mit denen der E-Bilanz abgeglichen werden können, kann nicht durch eine doppelte Abfrage bei den Unternehmen gelöst werden, denen dadurch erheblicher Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie entsteht.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, wie auch in der Arbeitsgruppe ausdrücklich deutlich gemacht, die Möglichkeit Auffangpositionen zu besetzen. Diese verhindern in der Praxis die zu weitgehende Aufgliederung mancher Posten und erleichtern damit die Handhabung der Taxonomie. Ebenso befürworten wir die Möglichkeit, Muss-Felder dadurch zu belegen, dass der Posten mit einem sog. NIL-Wert gefüllt wird. Allerdings können sich hier in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben. Auch das spricht dafür, dass noch eine Erprobungsphase von einem Jahr vor der verbindlichen Einführung notwendig ist.

- ▶ Individuelle Taxonomieerweiterungen, die Abweichungen vom standardisierten Gliederungsschema zulassen, müssen möglich sein.

Das BMF-Schreiben vom 19.01.2010 sah die Möglichkeit vor, dass „bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung auch vom Taxonomie-Schema abweichende individuelle Positionen übermittelt werden können“. Diese Taxonomieerweiterungen lassen Abweichungen vom standardisierten Gliederungsschema zu und ermöglichen damit die Verwendung von unternehmensspezifischen Bezeichnungen einzelner Berichtspositionen. Das vorliegende BMF-Schreiben enthält dazu keine klare Aussage.

Die Bundessteuerberaterkammer hält die Möglichkeit der Übermittlung individueller Taxonomien für dringend erforderlich. Für Unternehmen, die von dem vorgegebenen standardisierten Gliederungsschema abweichen, entstünde ansonsten erheblicher Mehraufwand. Sie wären faktisch dazu gezwungen, bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung, ihren handelsrechtlichen Abschluss zunächst in einen der Taxonomie entsprechenden überzuleiten, um dann die Überleitung auf die steuerlichen Werte vorzunehmen. Die möglichen Alternativen entweder auf die nach HGB möglichen Anpassungen zu verzichten oder eine Steuerbilanz einzureichen, sind nicht diskutabel.

- ▶ Beseitigung fachlicher Ungenauigkeiten und handwerklicher Mängel in den rechtsformbezogenen Modulen.

Für den Anwender ist es durchaus hilfreich, dass zu den verschiedenen Rechtsformen unterschiedliche Module vorliegen, die sich jeweils auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften beziehen. Allerdings ist in diesen Modulen der Rechtsformbezug nicht sauber durchgehalten, das heißt, es werden Positionen abgefragt, die für die betreffende Unternehmensform nicht relevant sind. Diese Ungenauigkeiten führen zu Verunsicherungen und müssen vor der endgültigen Einführung der elektronischen Übermittlung beseitigt werden.

Zum BMF-Schreiben im Einzelnen

Generell möchten wir anregen, das BMF-Schreiben anwenderfreundlicher und verständlicher zu gestalten. Die beigefügten PDF-Dateien reichen hierzu nicht aus.

Vor Textziffer 1:

Das Bundesministerium der Finanzen wird gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 b EStG ermächtigt, den Mindestumfang der gemäß § 5b EStG zu übermittelnden Daten zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung macht das BMF mit dem vorliegenden Schreiben Gebrauch. Fraglich ist, wie dieser „Mindestumfang“ zu definieren ist. Zweifelsohne sollten als Grundlage zunächst die Gliederungsvorschriften des HGB zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 266, 275 HGB) dienen. Nicht bestimmt ist, inwieweit das BMF darüber hinaus berechtigt ist, verpflichtende Berichtspositionen festzulegen. § 5b EStG ist eine reine Verfahrensvorschrift, die keine neuen Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten begründet. Die Vorschrift führt somit nicht dazu, dass durch die Umstellung der Übermittlung von Papier auf Elektronik der Umfang der zu übermittelnden Daten erweitert wird. Nach der Festlegung auf XBRL als Übermittlungsstandard müsste es nach § 5b EStG ausreichend sein, wenn die bislang in Papierform übermittelten Daten der Handelsbilanz nebst Überleitungsrechnung ohne weitere Differenzierung in XBRL-Datensätze umgewandelt und übermittelt werden. Eine solche Möglichkeit sieht das BMF-Schreiben allerdings nicht vor. Abschließend bleibt festzuhalten, dass zu Recht die Frage diskutiert wird, ob ein über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgehender Mindestumfang durch die Ermächtigung gedeckt ist.

Zu Textziffer 2:

Das BMF-Schreiben stellt klar, dass branchenspezifische Spezialtaxonomien oder Taxonomieerweiterungen nicht Inhalt des Schreibens sind. Mit Schreiben vom 19. Januar 2010 hatte das BMF erklärt, individuelle Taxonomieerweiterungen zu unterstützen; eine entsprechende Aussage findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr. Die Bundessteuerberaterkammer hält die Möglichkeit der Übermittlung individueller Taxonomien für dringend erforderlich. Für Unternehmen, die von dem vorgegebenen standardisierten Gliederungsschema abweichen, entstünde ansonsten erheblicher Mehraufwand. Es ist zudem eine Regelung für bestimmte Branchen erforderlich, für die bisher noch keine Spezialtaxonomien vorliegen. Betroffen sind hier u. a. die Landwirte. Sofern die elektronische Übermittlung in diesen Fällen derzeit nicht möglich ist, sollte klargestellt werden, dass bei der weiteren Verwendung der Papierform keine Sanktionen auferlegt werden.

Zu Textziffer 3:

Die im BMF-Schreiben angekündigte Visualisierung der Taxonomie steht noch aus. Eine solche ist aber für die Anwender unabdingbare Voraussetzung, damit genau nachvollzogen werden kann, was der Finanzverwaltung übermittelt wurde. Ohne Visualisierung ist das Verfahren nicht akzeptabel. Es darf nicht sein, dass die Softwarehersteller jeder für sich eine eigene Form der Visualisierung erarbeiten. Deshalb ist es notwendig, dass die Finanzverwaltung eine solche möglichst zeitnah zur Verfügung stellt.

Zu Textziffer 8:

Textziffer 8 enthält die Module, die verpflichtend zu übermitteln sind, wenn sie für das betreffende Unternehmen zutreffen. Missverständlich ist die Formulierung, die einmal auf die steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) und einmal auf die steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften (zusätzliche Felder) verweist. Kapitalgesellschaften werden demgegenüber gar nicht angesprochen. Hier sollte die Formulierung noch einmal überdacht werden.

Zu Textziffer 9:

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Klarstellung, dass die Steuerpflichtigen gemäß § 5b EStG die Möglichkeit haben, entweder eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte hier klargestellt werden, dass der Steuerpflichtige „seine“ Handelsbilanz übermitteln kann.

Der Begriff der Steuerbilanz ist gesetzlich nicht geregelt. Das BMF-Schreiben definiert in Textziffer 9 den Begriff der „Steuerbilanz“ erstmals als einen auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhenden Jahresabschluss, der in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die steuerlich anzusetzenden Werte enthält.

Fraglich ist allerdings, ob eine solche Definition rechtswirksam im Rahmen eines BMF-Schreibens gegeben werden kann. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Maßgeblichkeit nicht gilt, wenn die Bilanz nach § 4 Abs. 1 EStG erstellt wird. Die Pflicht, eine GuV nach Vorgabe der Finanzverwaltung zu erstellen und zu übermitteln, besteht in diesen Fällen derzeit nicht. Aus Sicht der Praxis kann ein BMF-Schreiben eine steuerliche GuV nicht definieren.

Zu Textziffer 10:

Datensätze sollen zurückgewiesen werden, wenn sie den Rechenregeln nicht entsprechen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten in diesen Fällen als nicht übermittelt. In diesen Fällen sind sprechende Fehlermeldungen dringend erforderlich. Bei der Nichtannahme der Daten muss der Steuerpflichtige wissen, aus welchen Gründen die Annahme nicht erfolgte.

Zu Textziffer 12:

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, dass sog. NIL-Werte übermittelt werden können. Die Einreichung einer elektronischen Bilanz wird dadurch praktikabler.

Zu den Textziffern 14 und 15:

Die Ausführungen zu den „Summen-Muss-Feldern“ und den rechnerisch notwendigen Positionen sind für den Anwender, der sich ohne Vorkenntnisse mit der Taxonomie befassen muss, nicht ohne Weiteres verständlich. Wir halten es für dringend erforderlich, hier praxisrelevante Beispiele einzufügen.

Zu Textziffer 16:

In das Datenschema der Taxonomie sind Auffangpositionen eingefügt, um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Grad an Standardisierung zu erreichen. Die Auffangpositionen werden von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich befürwortet, da sie in der Praxis tatsächlich dazu beitragen werden, die Eingriffe in das Buchungsverhalten zu minimieren.

Zu Textziffer 21:

Im Berichtsbestandteil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmensschaften“ ist die Übermittlung der als Muss-Felder gekennzeichneten Positionen verpflichtend für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, jährlich Kapitalkontenentwicklungen einzureichen.

Zu Textziffer 24 und 25:

Gemäß Textziffer 24 ist die Taxonomie erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Dieser bislang vom Gesetzgeber vorgegebene Anwendungszeitpunkt ist u. E. nicht zu halten. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssten demnach die technischen und inhaltlichen Vorbereitungen bereits Anfang 2011, also zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres, abgeschlossen haben. Eine Umsetzung müsste also bis Ende des Jahres 2010 abgeschlossen sein. Die Unternehmen können aber mit den erforderlichen Anpassungen in ihren Buchhaltungssystemen, die auch aufgrund der bisher vorgesehenen hohen Gliederungstiefe der Taxonomie notwendig sein werden, mit einer gewissen Rechtssicherheit erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt beginnen. Das endgültige Schreiben wird aber erst gegen Ende des laufenden Jahres vorliegen, für eine fachgerechte Umstellung bleibt damit nicht genügend Zeit. Darüber hinaus erscheint eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes auch geboten, weil die betroffenen Unternehmen derzeit durch die Umsetzung des BilMoG und die 2011 anstehende Einführung der ELStAM bereits stark belastet sind. Gleichzeitig auch noch die Taxonomie für die E-Bilanz umzusetzen, würde in zahlreichen Unternehmen die EDV-technischen und personellen Kapazitäten sprengen.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes bis geprüfte Testläufe vorliegen, mindestens aber um ein Jahr.

Das BMF sollte die im Gesetz in § 51 Abs. 4 Nr. 1 c EStG vorgesehene Möglichkeit nutzen und den Anwendungszeitpunkt verschieben. Dieser Zeitraum sollte genutzt werden, um in einer Pilotphase die technische und inhaltliche Umsetzung der Taxonomie zu erproben. Das betrifft sowohl die Umsetzung der Taxonomieanforderungen durch die Softwarehersteller, die Schulung der Mitarbeiter in den Unternehmen und bei den Beratern als auch das Erkennen und Beseitigen von fachlichen Ungenauigkeiten in den Modulen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen nützlich sein, um einen reibungslosen Start des Projektes zu verwirklichen.

Wird der Anwendungszeitpunkt, wie von uns gefordert, mindestens um ein Jahr verschoben, kann Textziffer 25 entfallen.

Die in dieser Textziffer vorgesehene Übergangsregelung läuft ohnehin ins Leere, da es kaum Fälle geben wird, in denen bereits im Kalenderjahr 2011 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch übermittelt werden müssen. Der größte Teil der Unternehmen wird erst 2012 die Abschlüsse für 2011 elektronisch übermitteln.

Zu Textziffer 26:

Die elektronische Übermittlung nach § 5b EStG soll nach derzeitigem Stand ausschließlich mit ERiC erfolgen. Die Verwaltung sollte von der verpflichtenden Nutzung des ERiC-Client abgehen. Die Integration der Clientsoftware als Fremdsoftware in bestehende Programme verkompliziert die Systemkonfiguration und -wartung. Zusätzlich zum ERiC-Client sollten offene Schnittstellen für die Datenmeldung geschaffen werden. Am nutzerfreundlichsten wäre es, wenn ein aktuelles Modul immer auf der Seite des BMF bereitgestellt würde.

Wir möchten des Weiteren anregen, nicht nur das BMF-Schreiben und die Taxonomien, sondern auch Datensatzbeschreibungen im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen, damit sie jedem Interessierten zugänglich sind.

Zum GCD-Modul

Möglicher Berichtsbestandteil ist die Bilanz. Im allgemeinen Teil wird hierbei nicht zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz differenziert. Je nachdem, welche Bilanz vorliegt, sind in der Folge dann unterschiedliche Muss-Felder zu füllen. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, sollte es die Möglichkeit geben, bei Bilanz zwei zusätzliche Felder Handelsbilanz oder Steuerbilanz einzufügen.

Die im Modul genannten besonderen Taxonomien sind nicht vollständig. Es fehlen insbesondere zum Beispiel Vereine, Stiftungen oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Zum Modul „Einzelunternehmen“

Generell sind in den Modulen verschiedene Angaben für den Anwender nicht ohne Weiteres verständlich. Wir regen daher an, den einzelnen Modulen jeweils verschiedene Erläuterungen voranzustellen.

Die Taxonomie als solche ist nicht rechtsformbezogen. Für den Anwender ist es aber hilfreich, dass dennoch drei unterschiedliche Module vorliegen, die sich jeweils auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften beziehen. In diesen Modulen ist aber der Rechtsformbezug nicht sauber durchgehalten. So erfolgt beispielsweise im Modul „Einzelunternehmen“ auch die Abfrage zur Kapitalrücklage oder zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Solche Abfragen sind fachlich unrichtig und bedürfen der Überarbeitung. Im Hinblick auf die kurze Frist der Stellungnahme war es nicht möglich, die umfangreichen Taxonomien detailliert durchzuarbeiten. Somit ist nicht auszuschließen, dass weitere fachliche Ungenauigkeiten enthalten sein können.

Die eigentliche Taxonomie passt nicht immer mit den ergänzenden Erläuterungen/Dokumentationen zusammen. So sind beispielsweise die Felder „Unbebaute Grundstücke“, „Grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten“ und „Bauten auf fremden Grundstücken“ in der Taxonomie als „Muss-Felder“ ausgewiesen. In den Erläuterungen heißt es zu diesen Feldern jedoch, dass es sich um freiwillige Angaben handelt.

In dem die GuV betreffenden Teil werden z. B. die Umsatzerlöse sehr tief aufgegliedert. Hier werden Angaben abgefragt, die bereits in der Umsatzsteuererklärung zwingend anzugeben sind. Die Bundessteuerberaterkammer ist der Ansicht, dass diese doppelte Abfrage grundsätzlich vermieden werden sollte. Auf Kosten der Unternehmer werden der Finanzverwaltung in diesen Fällen die Daten zur besseren Auswertung zweimal aufbereitet.

Bei dem Modul „Einzelunternehmen“ ist zu beachten, dass für Einzelunternehmen gesetzlich vorgegebene Gliederungsschemen nicht vorliegen. Der Gesetzgeber hat dies bewusst so gestaltet. Dementsprechend bedürfte die Vorgabe einer Gliederung durch ein BMF-Schreiben einer gesetzlichen Grundlage. Ob der Verweis auf die GoB ausreichend ist, erscheint zweifelhaft. Für alle diejenigen Einzelunternehmen, bei denen die bisherige Gliederung des Jahresabschlusses nicht dem HGB-Schema entspricht, wird sich somit zusätzlicher Umstellungsaufwand ergeben, dessen Rechtfertigung fraglich ist.

Wenn sich im weiteren Verlauf zeigt, dass die Taxonomie in Teilen angepasst werden muss, halten wir eine Diskussion dieser Änderungen in der Arbeitsgruppe für dringend erforderlich.

Modul „Personengesellschaften“

Wie bereits zum Modul „Einzelunternehmen“ angesprochen, ergibt sich auch hier wieder das Problem doppelter Abfrage von Angaben zum einen in der E-Bilanz und zum anderen in den Steuerformularen.

Im Rahmen der Besteuerung von Personengesellschaften sehen wir bei folgenden Punkten nicht, ob oder wie diese im Rahmen der Taxonomie gelöst sind.

- Behandlung von doppelstöckigen Personengesellschaften.
- Behandlung von Sonderbetriebsvermögen. Die Besteuerung von Personengesellschaften mit dem Zusammenspiel von Gesamthandsbilanz mit Sonder- und Ergänzungsbilanzen ist heute sehr individuell gelöst. Bei einer Standardisierung wie durch die Taxonomie sind hier erhebliche Übergangsprobleme zu erwarten. Nach ersten Praxiserfahrungen werden auch hier gegebenenfalls Anpassungen erforderlich sein, die in der Arbeitsgruppe diskutiert werden sollten.